

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: AZ: Datum: Amt: Verfasser:	BV-StVV-083-04 20-vo 26.03.2004 Finanzverwaltungsamt Marina Vogt				
Beratungsfolge			Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
15.04.2004 Hauptausschuss						
04.05.2004 Rechnungsprüfungsausschuss						
Betreff Jahresrechnung 2003 des Amtes Vetschau						

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Jahresrechnung 2003 des Amtes Vetschau zur Kenntnis und verweist sie zur Prüfung über den Rechnungsprüfungsausschuss zur möglichen Bestimmung von Vorschlägen zu Prüfungsschwerpunkten an das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberspreewald-Lausitz.

Beschlussbegründung:

Nach § 93 (1) der Gemeindeordnung (GO) Brandenburg vom 15.10.93 (GVBl. Nr. 22/93) ist jährlich in der Jahresrechnung das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen.

Nach § 93 Abs. 3 der GO beschließt die Gemeindevertretung über die geprüfte Jahresrechnung bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.
Somit ist die Jahresrechnung zunächst zu prüfen.

Nach § 114 der GO Brandenburg obliegt die Rechnungsprüfung in Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt nicht besteht, dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf Kosten der Gemeinde.

Nach § 115 der Gemeindeordnung kann ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes; in Bezug auf die Stadt, des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Oberspreewald-Lausitz.

Finanzielle Auswirkungen: ja

AUSGABEN: X

EINNAHMEN:

BETRAG:

BETRAG:

Deckung:

PLANMÄßIG: X

HHST: 0300.6550 Prüfung der Jahresrechnung

ÜBERPLANMÄßIG:

AUßERPLANMÄßIG:

MEHREINNAHMEN BEI HHST:

MINDERAUSGABEN BEI HHST:

Stellungnahme Finanzverwaltungsamt:

siehe Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------